



Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 61 Abs. 1 iVm §§ 62 Abs. 2 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF. BGBl. I Nr. 83/2023, wird festgestellt, dass die schau media Wien GesmbH (FN084034f) die Bestimmung des § 30b Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie für ihr digitales Fernsehprogramm „Schau TV“ (nunmehr: „KurierTV“), welches sie gemäß Bescheid der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003 (geändert mit Bescheid vom 10.07.2019, KOA 2.150/19-011 und zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.01.2023, KOA 2.150/23-001), über Satelliten verbreitet und gemäß Bescheid der KommAustria vom 14.07.2017 über die Multiplex-Plattform „MUX C- Wien“, gemäß Bescheid der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 4.434/19-009 über die Multiplex-Plattform „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ sowie gemäß Bescheid der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.415/18-021, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ weiterverbreitet, bis zum 31.03.2022 keinen Aktionsplan nach § 30b Abs. 2 AMD-G für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 der Regulierungsbehörde übermittelt und veröffentlicht hat.

2. Gemäß § 62 Abs 4. AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Bis zum 31.3.2022 wurde der KommAustria seitens der schau media Wien GesmbH für das Programm „Schau TV“ (nunmehr: „KurierTV“), welches über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz verbreitet und über die Multiplex-Plattformen „MUX C- Wien“, „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ und „MUX C – Großraum Linz“ terrestrisch weiterverbreitet wird, kein Aktionsplan für die Jahre 2021 bis 2023 übermittelt und auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 18.08.2022 leitete die KommAustria gegen die schau media Wien GesmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Nichterstellung des Aktionsplanes für die Jahre 2021 bis 2023 sowie dessen Veröffentlichung und Übermittlung an die Regulierungsbehörde gemäß § 30b AMD-G und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Die schau media Wien GesmbH brachte am 06.09.2022 eine Stellungnahme ein und brachte im Wesentlichen vor, dass sie bereits im März 2021 im Zuge einer Videokonferenz mit dem Vorsitzenden der Behörde ihre Rechtsansicht, dass die schau Media Wien GesmbH als

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](https://www.komm-austria.at)

Mediendienstanbieterin von „nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen“ von der Verpflichtung des § 30b AMD-G ausgenommen sei. Nichtsdestotrotz habe sie zur gleichen Zeit begonnen „freiwillig und unpräjudiziell“ einen solchen Aktionsplan zu erstellen. In weiterer Folge habe es Gespräche mit Behindertenverbänden bzw. Interessensvertretungen, wie unter anderem dem österreichischen Behindertenrat oder dem Verein Lebenshilfe, gegeben. Nach diesen Gesprächen sei der Aktionsplan am 14.09.2021 den Verbänden präsentiert bzw. mit diesen abgestimmt worden. Am 08.06.2022 habe die schau media Wien GesmbH den Aktionsplan nach einer Aktualisierung erneut mit den Behindertenverbänden abgestimmt und am 31.08.2022 habe sie diesen im eRTR Portal hochgeladen. Die schau media Wien GesmbH habe es nach Fertigstellung des Aktionsplanes verabsäumt die KommAustria davon zu verständigen. Weiters habe die schau media Wien GesmbH den Aktionsplan unter <https://schaumedia.at/info/schautv-barrierefreiheit/402135966> am 06.09.2022 veröffentlicht.

Die Einschreiterin beantrage aufgrund der tatsächlichen Vorbereitung des Aktionsplanes die Einstellung des Verfahrens.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, wurde der schau media Wien GesmbH die Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Schau TV“ über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wurde im Bescheid KOA 2.135/17-003 wie folgt genehmigt:

„Es handelt sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm. Ausgestrahlt wird Montag bis Freitag jeweils eine Stunde tagesaktuelles Programm, das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands berichtet. Davon sind rund 30 Minuten News aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante tagesaktuellen Ereignisse der Region. Darüber hinaus werden Magazinformat zu den Themenbereichen Volkstum, Wohnen, und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet. Weiters gibt es ein wöchentliches Sportformat und zahlreiche Formate rund um die Themen Kulinarik, Reise und das Geschehen in Zentraleuropa.“

In diesem Bescheid wird hinsichtlich der Verbreitung ausgeführt, dass die Programmausstrahlung unverschlüsselt über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, Polarisation horizontal erfolgen soll, womit insbesondere der mitteleuropäische Raum versorgt werde.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.07.2019, KOA 2.150/19-011, wurde über Anzeige der schau media Wien GesmbH gemäß § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G die Änderung des Programms folgendermaßen genehmigt:

„Es handelt sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm. Der Programmschwerpunkt liegt auf der gesamten Ost-Region Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland). Von Montag bis Sonntag wird jeweils eine Stunde ein aktuelles Programm ausgestrahlt, das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands, Niederösterreichs sowie Wiens berichtet. Davon sind rund 30 Minuten Berichte oder tagesaktuelle Berichterstattung beispielsweise aus den Bereichen (Regional-) Politik,

Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante aktuelle Ereignisse aus der Region. Darüber hinaus werden unterschiedliche Magazininformate zu den Themenbereichen Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kulinarik, Volkstum und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet.“

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2023, KOA 2.150/23-001, wurde über Anzeige der schau Media Wien GesmbH gemäß § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G die Änderung des Programms wie folgt genehmigt:

„Es handelt sich um ein 24-Stunden Vollprogramm mit regionalem Fokus. Der Programmschwerpunkt liegt insbesondere auf Burgenland und Niederösterreich. Von Montag bis Sonntag wird jeweils eine Stunde ein aktuelles Programm ausgestrahlt. Davon sind rund 30 Minuten Berichte oder tagesaktuelle Berichterstattung beispielsweise aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante Ereignisse aus ganz Österreich. Darüber hinaus werden Magazininformate zu den Themenbereichen Kunst und Kultur, Musik, Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kulinarik, Volkstum und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet. Zusätzlich werden Dokumentationen aus den unterschiedlichen Regionen Österreichs, teilweise auch aus Europa, verbreitet.“

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003, verbreitet die schau media Wien GesmbH seit 22.07.2017 ihr Programm über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001) weiter.

Seit 25.12.2018 verbreitet die schau media Wien GesmbH ihr Programm aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.415/18-021, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) weiter.

Weiters verbreitet die schau media Wien GesmbH das Programm aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 4.434/19-009, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001) weiter.

Weiters wurde die Namensänderung von „Schau TV“ zu „KurierTV“ mit Jänner 2023 zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Markterhebung 2020 gab die schau media Wien GesmbH bekannt, dass die Höhe des Umsatzes im Bereich Medien 1.225.547, - EUR betrug. Bei den Umsätzen zu den einzelnen audiovisuellen Mediendiensten gab sie an, dass die Bereitstellung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf gratis erfolge.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die schau media Wien GesmbH mit dem audiovisuellen Mediendienst „Schau TV“ im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

Die schau media Wien GesmbH übermittelte am 31.08.2022 den Aktionsplan für die Jahre 2022 bis 2025, dieser ist unter <https://kurier.tv/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> veröffentlicht, datiert auf der Webseite mit 02.02.2023.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Zulassung des Fernsehprogramms „Schau TV“ (nunmehr: „KurierTV“) der schau media Wien GesmbH, der Änderungen des Programms und den Genehmigungen zur Weiterverbreitung des Programms über die Multiplexplattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ ergeben sich aus den entsprechenden und zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Umsatz der schau media Wien GesmbH mit dem audiovisuellen Mediendienst „KurierTV“ beruhen auf den Schätzungen der KommAustria und basieren auf folgenden Überlegungen:

Aufgrund der Eigenangabe der schau media Wien GesmbH zum Gesamtumsatz im Bereich Medien, sowie der Information, dass das Angebot der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf kostenlos sei, ist die KommAustria davon ausgegangen, dass die schau media Wien GesmbH mit ihrem audiovisuellen Mediendienst „Schau TV“ bzw. „KurierTV“ im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

Dementsprechend hat dies die KommAustria der schau media Wien GesmbH vorgehalten. Diesem Vorhalt ist die schau media Wien GesmbH in ihrer Stellungnahme nicht entgegengetreten. Daher ist davon auszugehen, dass die schau media Wien GesmbH mit dem audiovisuellen Mediendienst „Schau TV“ bzw. „KurierTV“ im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

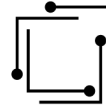
Die Feststellung, dass von der schau media Wien GesmbH bis zum 31.03.2022 kein Aktionsplan für die Jahre 2021-2023 veröffentlicht sowie der KommAustria übermittelt wurde und verspätet veröffentlicht wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria sowie der Einsicht in die Webseite der schau media Wien GesmbH unter <https://kurier.tv/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> und <https://kurier.tv/info/schautv-barrierefreiheit/402135966>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, idF BGBl. I Nr. 80/2023, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.



4.2. Verletzung des § 30b AMD-G

§ 30b AMD-G (eingeführt mit der Novelle BGBl. I Nr. 15/2020) lautet auszugsweise:

„Barrierefreiheit

§ 30b. (1) Mediendiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind Mediendiensteanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

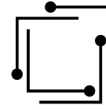
(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendiensteanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendiensteanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

[...].“

Art 7 der Richtlinie (EU) 2018/1808 lautet:

„Artikel 7



(1) Die Mitgliedstaaten sorgen ohne unangemessene Verzögerung dafür, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendiensteanbieter den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen regelmäßig über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Bericht erstatten. Bis zum 19. Dezember 2022 und anschließend alle drei Jahre berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Durchführung des Absatzes 1.

(3) Die Mitgliedstaaten ermutigen die Mediendiensteanbieter, Aktionspläne für Barrierefreiheit zu erarbeiten, die auf eine stetige und schrittweise Verbesserung des Zugangs zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Jeder derartige Aktionsplan wird den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermittelt.

(4) Jeder Mitgliedstaat legt eine einzige, auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Anlaufstelle fest, über die Informationen bereitgestellt und Beschwerden entgegengenommen werden, die die in diesem Artikel genannten Fragen der Barrierefreiheit betreffen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen im Fall von Naturkatastrophen, die der Öffentlichkeit mittels audiovisueller Mediendienste zugänglich gemacht werden, so bereitgestellt werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.“

§ 30 b AMD-G wurde mit der Novelle BGBl. I Nr.150/2020 eingeführt und trat mit 01.01.2021 in Kraft. Die Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808, die „gegenüber der Stammfassung der Richtlinie wesentlich präzisere Vorgaben betreffend Barrierefreiheit vorsehen“. Damit entfällt die bisher in § 30 Abs. 3 enthaltene „Soll“-Bestimmung, weil diese keine weiteren Vorgaben enthielt und dementsprechend ohne jeglichen Effekt geblieben ist. Die Dringlichkeit der Maßnahmen wird im Rechtstext der Richtlinie mit der Betonung „ohne unangemessene Verzögerung“ hervorgehoben (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

ErwG 22 der Richtlinie beschreibt die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“. Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen.“ Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

Hierzu führen die genannten Erläuterungen weiters aus, dass zukünftig eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie), dh die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll. Dazu zählt die Vorgabe zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans, der

auch einen konkreten Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglichen Inhalte, getrennt nach den in Abs. 2 genannten Kategorien zu beinhalten hat (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

Da die Sicherstellung der Barrierefreiheit regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist, sieht § 30b Abs. 1 AMD-G im Sinne der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit vor, dass bestimmte Mediendienstanbieter, deren Umsatz den in dieser Bestimmung angegebenen Schwellenwert im vorangegangenen Jahr nicht übersteigt, von der Verpflichtung befreit sind. Genauso wird im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs vorgesehen, dass Veranstalter von nur lokalen und regionalen Programmen mit ihren Diensten ausgenommen werden. Den anderen von der Regelung erfassten Anbietern ist es aufgetragen, für ihren Bereich einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport, zu erstellen (vgl. ebenfalls ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie sieht somit vor, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert werde. Prinzipiell sieht diese Regelung keine Ausnahme für einzelne Mediendienste vor (argumentum: „..... ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern“). § 30b Abs. 1 AMD-G sieht nun zwei Ausnahmefälle im Sinne der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit von dieser Verpflichtung vor. So wird durch diese Bestimmung eine Mindestjahresumsatzgröße eingeführt (vgl. § 30b Abs. 1 AMD-G vorletzter Satz) und es werden Mediendienstanbieter von „*nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen*“ hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen (vgl. § 30b Abs. 1 AMD-G letzter Satz), wobei aus der Bestimmung und insbesondere aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung abzuleiten ist, dass diese beiden Ausnahmetatbestände in Bezug auf eine wirtschaftliche Machbarkeits- bzw. Zumutbarkeitsbetrachtung in einem Zusammenhang bzw. in einer Korrelation stehen (argumentum: „... der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit vor, dass bestimmte Mediendienstanbieter, deren Umsatz den in dieser Bestimmung angegebenen Schwellenwert im vorangegangenen Jahr nicht übersteigt, von der Verpflichtung befreit sind. Genauso wird im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs vorgesehen, dass Veranstalter von nur lokalen und regionalen Programmen mit ihren Diensten ausgenommen werden.“).

Diese innerstaatlich normierten Ausnahmetatbestände (insbesondere der Ausnahmetatbestand des § 30b Abs. 1 letzter Satz) sind schon aufgrund unionsrechtlicher Überlegungen nicht überschießend auszulegen, da sie weiterhin Deckung in den unionsrechtlichen Vorgaben finden müssen.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Überlegungen stellt sich im gegenständlichen Fall die Frage, ob die schau media Wien GesmbH nach Inkrafttreten des § 30b AMD-G von der Verpflichtung für den Dreijahreszeitraum 2021, 2022 und 2023 für das Programm „Schau TV“ einen Aktionsplan zu erstellen, der Regulierungsbehörde zu übermitteln und diesen zu veröffentlichen, entbunden war.

Im Zuge der Markterhebung 2020 gab die schau media Wien GesmbH bekannt, dass die Höhe des Umsatzes im Bereich Medien 1.225.547, - EUR betrug. Bei den Umsätzen zu den einzelnen

audiovisuellen Mediendiensten gab sie an, dass die Bereitstellung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf gratis erfolge. Der Umsatz der schau media Wien GesmbH lag somit im Kalenderjahr 2020, also in dem Jahr der erstmaligen Verpflichtung nach § 30b Abs. 1 AMD-G vorrangegangenem Jahr, über der in § 30b Abs. 1 AMD-G normierten Mindestumsatzgrenze. Der Ausnahmetatbestand der § 30b Abs. 1 AMD-G (vorletzter Satz) liegt daher nicht vor.

Auch der zweite Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 AMD-G lag im wesentlichen Zeitraum (vgl. unten betreffend Zeitraum) nicht vor.

Das Programm war im wesentlichen Zeitraum (Zeitraum von Inkrafttreten des § 30b AMD-G bis zum 31.03.2022) laut Bescheid der KommAustria vom 10.070.2019, KOA 2.150/19-011, wie folgt festgelegt:

„Es handelt sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm. Der Programmschwerpunkt liegt auf der gesamten Ost-Region Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland). Von Montag bis Sonntag wird jeweils eine Stunde ein aktuelles Programm ausgestrahlt, das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands, Niederösterreichs sowie Wiens berichtet. Davon sind rund 30 Minuten Berichte oder tagesaktuelle Berichterstattung beispielsweise aus den Bereichen (Regional-) Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante aktuelle Ereignisse aus der Region. Darüber hinaus werden unterschiedliche Magazininformate zu den Themenbereichen Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kulinarik, Volkstum und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet.“

Dieses zugelassene Programm stellt aus Sicht der KommAustria somit aus mehreren Gründen kein „nur“ lokal oder regional ausgerichtetes Fernsehprogramm im Sinne der Bestimmung des § 30b Abs. 1 AMD-G dar.

Zum ersten liegt zwar der Programmschwerpunkt auf der „gesamten Ost-Region Österreichs“, aber das Programm ist nicht „nur“, im Sinne von ausschließlich, auf dieses ausgerichtet. Dieses ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Zulassung, wonach auch tagesaktuelle Berichterstattung aus den Bereichen „(Regional-) Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport“ gebracht wird. Außerdem sind „darüber hinaus“ unterschiedliche Magazininformate zu den Themenbereichen Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kulinarik, Volkstum und Landleben sowie Wetternachrichten vom genehmigten Programm umfasst, wobei eine „nur“ lokale oder regionale Ausrichtung dieser Themen nicht aus dem genehmigten Programm ableitbar ist. Darüber hinaus wird das genehmigte Programm im Rahmen einer Satellitenzulassung über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, Polarisation horizontal verbreitet, womit insbesondere der mitteleuropäische Raum versorgt wird (vgl. Bescheid der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003), und in den Versorgungsgebieten der Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet. Insbesondere die letztgenannten Multiplex-Plattformen „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ versorgen ausschließlich Gebiete bzw. Ballungsräume, die nicht Teil der schwerpunktmäßigen Programmausrichtung des zugelassenen Programms sind, sodass – auch in Zusammenschau mit der Satellitenverbreitung - nicht von einem „nur“ lokal oder regional ausgerichtetem Fernsehprogramm auszugehen ist, erfolgt doch auch diese Verbreitung und Weiterverbreitung des Programms vor dem Hintergrund eines überregional ausgerichteten, wirtschaftlichen Interesses.

Zweitens geht die KommAustria - wie bereits dargestellt - vor dem Hintergrund europa- bzw. unionsrechtlicher Überlegungen davon aus, dass die Ausnahmebestimmung des § 30b Abs. 1 letzter Satz (und hier insbesondere des Begriffs „regional“) nicht überschießend ausgelegt werden kann. Nicht jeder eventuell im Sprachgebrauch als Region bezeichnete, durch gemeinsame Merkmale gekennzeichnete, geographische Raum kann unter den Ausnahmetatbestand dieser Bestimmung fallen; vielmehr erscheint dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der dort angezogenen Überlegungen zur wirtschaftlichen Mach- bzw. Zumutbarkeit, ein Verständnis des Begriffs „regional“ in der Größenordnung von in etwa maximal einem Bundesland zugrunde zu liegen. Dabei geht es jedoch um eine Größenordnung in Bezug auf eine wirtschaftliche Zumutbarkeits- bzw. Machbarkeitsbetrachtung und nicht um eine strikte räumliche Abgrenzung im Sinne von „bundeslandweit“. So können Teile mehrerer Bundesländer betroffen sein, wie zum Beispiel das Salzkammergut, wenn sie zB. einen einheitlichen Kulturraum bilden.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

„Regional“ bedeutet nach dem österreichischen Wörterbuch (Österreichisches Wörterbuch, 41. Auflage): *„ein bestimmtes Gebiet betreffend“*. Somit lässt sich aus dieser Definition per se keine allgemein gültige Aussage über die Größe des Gebietes ziehen. Die Erläuterungen zu § 30b Abs. 1 AMD-G stellen klar, dass die Sicherstellung der Barrierefreiheit regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist und daher im Sinne der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit eine Ausnahme von dieser Verpflichtung gebunden an einen Mindestumsatzschwellenwert geschaffen wird. Genauso wird im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs vorgesehen, dass Veranstalter von nur lokalen und regionalen Programmen mit ihren Diensten ausgenommen werden. (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.). Die Intention des Gesetzgebers ist daher klar dahingehend ersichtlich, dass mit der Einschränkung auf *„nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogramme“* ein in Bezug auf eine wirtschaftliche Betrachtung Äquivalent zum Mindestumsatzschwellenwert von 500 000 Euro geschaffen werden sollte. Nicht erfasst werden sollte von dieser Ausnahme bei einer abstrakten Betrachtung Fernsehprogramme, die auf die drei östlichen Bundesländer Österreichs, welche ca. 40% der Gesamtbevölkerung von Österreich ausmachen, ausgerichtet sind. In den drei Bundesländern leben laut Statistik Austria (zu Jahres-/Quartalsanfang 2022) 3.927.972 Menschen (Niederösterreich: 1.698.796. Wien: 1.931.593, Burgenland: 297.583). Mit 01.01.2022 lebten 8.978.929 Millionen Menschen in Österreich¹, hier kann nicht mehr von einem sachgerechten Ausgleich im dargestellten Sinne gesprochen werden.

Hinzu tritt zu diesen Überlegungen, dass der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere in Bezug rundfunkrechtlicher Überlegungen, ein bestimmtes Verständnis des Begriffs „regional“ zugrunde liegt.

Bereits das ehemalige Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993 gab in § 2a und § 2b RRG vor, was als regionaler Hörfunk und als lokaler Hörfunk zu verstehen ist.

Sendelizenzen

¹ <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres-/quartalsanfang>

§ 2a. Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programmes möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber für 70 Prozent der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes ermöglichen.

Sendelizenzen für lokalen Hörfunk

§ 2b. Sendelizenzen für lokalen Hörfunk sind solche, die die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes oder im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer ermöglichen, mit dem Ziel, eine Gemeinde oder höchstens 150 000 Einwohner in einem zusammenhängenden Gebiet zu versorgen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet.

Das Regionalradiogesetz ist zwar nicht mehr in Kraft, jedoch hat der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung bereits zu verstehen gegeben, was er in Bezug auf Rundfunkveranstaltung unter den Begriffen „lokal“ und „regional“ versteht.

Im gegenständlichen Fall muss darüber hinaus noch festgehalten werden, dass das betroffene Programm inhaltlichen eben nicht „nur“ auf die „Ost-Region Österreichs“ ausgerichtet ist, bzw. im relevanten Zeitpunkt ausgerichtet war, sondern lediglich einen inhaltlichen Schwerpunkt dahingehend hatte (vgl. hierzu oben) und auch nicht nur über Satelliten verbreitet, sondern auch über Multiplexplattformen, welche ausschließlich österreichische Ballungsräume außerhalb der drei genannten östlichen Bundesländer betreffen, weiterverbreitet wurde. Von einem „nur regional ausgerichteten Fernsehprogramm“ im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 30b Abs. 1 AMD-G kann daher nicht ausgegangen werden. In Entsprechung der Bestimmung des § 30b AMD-G hatte daher die schau media Wien GesmbH als Mediendienstanbieterin für den Dreijahreszeitraum 2021 bis 2023 für das Programm und den Mediendienst „Schau TV“ (nunmehr: „KurierTV“) gemäß § 30b Abs. 2 AMD-G einen Aktionsplan zu erstellen, der Regierungsbehörde zu übermitteln und diesen zu veröffentlichen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung, die sich unmittelbar aus der Verpflichtung nach § 30b Abs. 1 AMD-G ableiten lässt, lag sowohl aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des genannten Programms und Mediendienstes als auch aufgrund des Überschreitens des in Abs. 1 genannten Umsatzschwellenwertes nicht vor.

Dieser Verpflichtung ist die schau media Wien GesmbH nicht rechtzeitig nachgekommen.

In § 30b AMD-G gibt es keine gesetzliche Frist zur Übermittlung des Aktionsplans. In § 30b Abs. 3 AMD-G ist geregelt, dass Mediendienstanbieter jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten haben.

In § 30b AMD-G ist vorgesehen, dass ein Aktionsplan für einen dreijährigen Zeitraum zu erstellen ist. Zwar gibt es keine ausdrücklich normierte Frist zur Übermittlung des Aktionsplanes, aus den Erläuterungen lässt sich jedoch ableiten, dass diese spätestens bis zum Ende des vom Aktionsplan umfassten ersten Berichtszeitraumes (Ende des ersten Jahres des Aktionsplans) zu erfolgen hat, damit die KommAustria ihrer durch die Bestimmung aufgetragenen Aufgabe nachkommen kann (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.): „Den anderen von der Regelung erfassten Anbietern ist es aufgetragen, für ihren Bereich einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport, zu erstellen. Durch regelmäßige

Berichtspflichten, werden die Anbieter angehalten, die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile zu erklären und zu rechtfertigen Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es nachfolgend, in ihrem Tätigkeitsbericht ihre Bewertung über die in Angriff genommenen Maßnahmen der einzelnen Anbieter und allfälliges Verbesserungspotential abzugeben“.

Nachdem die Bestimmung des § 30b AMD-G mit 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde im gegenständlichen Fall aufgrund des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Verpflichtung das Ende der Berichtsfrist des ersten Berichtszeitraumes gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G (also somit der 31.03.2022) auch als spätester Stichtag für die Erstellung und Übermittlung des Aktionsplans für die Jahre 2021, 2022, 2023 herangezogen. Da Mediendienstanbieter bis zum 31.3. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung des Aktionsplanes und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten haben, kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass im gegenständlichen Fall (aufgrund des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Bestimmung) der jeweilige Aktionsplan für den Zeitraum 2021 - 2023 bis zum Ende des ersten Berichtszeitraumes (Ende des ersten Jahres des Aktionsplanes) von der schau media Wien GesmbH spätestens erstellt, der Behörde übermittelt, sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich veröffentlicht hätte werden müssen. Der Aktionsplan für die Jahre 2022-2025 (nicht 2021-2023) wurde der Behörde am 31.08.2022 übermittelt und laut eigenen Angaben am 06.09.2022 veröffentlicht.

§ 30b AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen haben.

Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Fernsehveranstalterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Nachdem der KommAustria von der schau media Wien bis zum 31.03.2022 kein Aktionsplan für die Jahre 2021, 2022 und 2023 übermittelt und dieser auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 30b. Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2021 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze4, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Die Bestimmung des § 30b AMD-G dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018, (im Folgenden: AVMD-RL). Sichergestellt werden soll eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art 7 Abs. 1 und 2 AVMD-RL), also die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglich gemachter audiovisueller Inhalte durch geeignete Maßnahmen für Hör- und Sehbehinderte sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen.

Zweck der Bestimmung ist es, dass Mediendienstanbieter sich aktiv bemühen ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, vor allem für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Dies sollte durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfolgen, zu berücksichtigen sind unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern (vgl. die Erläuterungen zu § 30b AMD-G).

Die KommAustria verkennt nicht die Bedeutung der Bestimmung des § 30b AMD-G. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass ErwG 22 der AVMD-RL die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

Die gegenständliche Rechtsverletzung behandelt die fehlende Veröffentlichung des Aktionsplanes und deren Übermittlung an die KommAustria, im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) ist die fehlende Veröffentlichung des Aktionsplanes und deren Übermittlung hintanzustellen. Die bezugshabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Weiters hat die schau media Wien GesmbH zwar verspätet, den Aktionsplan erstellt, veröffentlicht und der KommAustria übermittelt, auch dies spricht gegen die Feststellung einer schwerwiegenden Rechtsverletzung.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Aktionsplanes sowie Übermittlung an die KommAustria gemäß § 30b Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.002/23-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. September 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)